



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-641-4/2-3593

Ansprechpartner: Carina Korntheur

Zimmer: 227

Telefon: 08251/92-255

Telefax: 08251/92-480255

E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 15.05.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Abgrabung zum Retentionsraumausgleich und Neugestaltung/Verlegung des Griesbacherls

Antragsteller: NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG
Carl-von-Linde-Str. 3, 86551 Aichach

Gemeinde

Aichach

Gemarkung

Aichach

Flurstücksnummer

373

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG, Carl-von-Linde-Str. 3, 86551 Aichach

Vorhaben:

Abgrabung zum Retentionsraumausgleich und Neugestaltung/Verlegung des Griesbacherls
Die NORMA-Filiale Aichach wird erweitert. Damit wird auch eine Erweiterung des Parkplatzes erforderlich, die durch Geländeaufhöhung eine Verringerung des überschwemmbareren Auenbereichs des Griesbaches bedingt. Somit ist ein Retentionsraumausgleich erforderlich. Dieser wird beiderseits des Griesbaches westlich der Wilhelm-Wernseher-Straße angelegt. Die Parkplatzerweiterung, der Retentionsraumausgleich, sowie weitere Bauvorhaben in der Umgebung sind Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 38 „An der Wilhelm-Wernseher-Straße/Rablwiese“ (22.05.2019). Laut der Festsetzung im Bebauungsplan ist die Gestaltung des Retentionsraumausgleichs in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung

Der Gewässerausbau erfolgt auf einem Gebiet, an das nördlich und westlich Flächen für gemischte Bebauung und südlich und östlich Wohnbebauung angrenzt. Zudem befindet sich nordöstlich die neuapostolische Kirche von Aichach und südwestlich die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Aichach- Friedberg und des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung

Der Gewässerausbau erfolgt auf einem Gebiet, an das nördlich eine Einzelhandelsfiliale grenzt. Dabei handelt es sich um die Filiale des Vorhabensträgers, welches erweitert werden soll und die Maßnahme bedingt. Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Verkehr, Ver- und Entsorgung

Der Gewässerausbau erfolgt auf einem Gebiet, an das östlich die Wilhelm-Wernseher-Straße, südlich die Oskar-von-Miller-Straße und westlich ein privater Erschließungsweg grenzt. Ver- und Entsorgungsanlagen verlaufen im Baufeld nicht. Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien 2.2 Anlage 3 UVPG

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Fläche und Boden

Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem Gebiet, in dem der Boden keine herausragende Wertigkeit aufweist. Der Boden der innerstädtischen Grünfläche ist durch die Lage anthropogen durch Stoffeinträge und randliche Umlagerungen beeinträchtigt. Durch den Gewässerausbau bleibt die Funktion der Fläche erhalten. Der Unterboden wird abgefahren und einer fachgerechten Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Der Oberboden soll zunächst abgetragen und teilweise dann ordnungsgemäß wiedereingebaut werden. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser
Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem Gebiet, in dem mit hochanstehendem Grundwasser zu rechnen ist, welches aufgrund des geringen Stoffrückhaltevermögens des Bodens gegen Stoffeinträge kaum geschützt ist. Der dort verlaufende Griesbach ist anthropogen stark verändert. Zudem liegt das Gebiet im berechneten Überschwemmungsgebiet. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem Gebiet, in dem im näheren Umfeld ein Artenvorkommen nicht bekannt ist. Amtlich erfasste Biotope liegen ca. 500m südlich und südwestlich entlang von Paar und Ecknach vor. Eine Renaturierung des Griesbaches und seiner Aue wird durch den Flächennutzungsplan und des Arten- und Biotopschutzprogramms vorgeschlagen. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG

3.1. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“. Der Gewässerausbau ist nicht die Ursache für den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3.2. Schutzkriterium 2.3.11 Anlage 3 UVPG

Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalensembles

Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem Gebiet, in dessen Umgebung sich mehrere Baudenkmäler befinden. Unmittelbar im Süden angrenzend befindet sich ein halb-stattzeitlicher Grabhügel und nördlich und westlich Fundstellen der mittelalterlichen und früh-



neuzeitlichen „Oberen Vorstadt“ von Aichach. Der in ca. 150m Entfernung liegende Aichacher Stadtplatz ist als Ensemble geschützt. Auswirkungen darauf ergeben sich durch die Maßnahme nicht. Die fachliche und rechtliche Würdigung erfolgt in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren nach Art. 7 BayDSchG. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat